

**Muster-Quarantäneverordnung des Bundes vom 14.10.2020**  
**(Empfehlung für die jeweilige Umsetzung in den Bundesländern)**

- Überblick über die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für den Transport- und  
Beförderungsbereich -

Die Bundesregierung hat am 14.10.2020 eine neue Muster-Quarantäneverordnung (Muster-QV) vorgestellt, um eine Koordinierung und Harmonisierung der jeweiligen rechtsverbindlich geltenden Quarantäneregelungen der Bundesländer zu erreichen. Die neue Muster-QV wurde im Vorfeld intensiv mit den Ländern abgestimmt. Die Länder werden bis zum 08.11.2020 ihre landesrechtlichen Quarantäneverordnungen entsprechend aktualisieren.

Die Muster-QV legt für Einreisende aus Risikogebieten grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht fest; diese Quarantänepflicht kann verkürzt werden, wenn frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise ein negatives Testergebnis vorgelegt wird.

Von diesem Grundsatz sieht die Muster-QV Ausnahmen vor. Diese Ausnahmen betreffen insbesondere auch Beschäftigte im Personen-, Güter- und Warenverkehr:

1. Eine vollständige Ausnahme von der Quarantänepflicht (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c) Muster-QV) gilt für Beschäftigte im grenzüberschreitenden Waren-, Güter- und Personentransport unter der Voraussetzung, dass
  - der Aufenthalt im Risikogebiet oder in Deutschland weniger als 72 Stunden betragen hat und
  - angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

Diese Regelung gilt übergreifend für alle Verkehrsträger. Ein negativer Corona-Test ist nicht notwendig.

2. Personen, die sich für bis zu fünf Tage aus zwingend notwendigen und unaufschiebbaren beruflichen Gründen in einem Risikogebiet aufgehalten haben bzw. aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik einreisen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4 Muster-QV), sind von der Quarantänepflicht unter der Voraussetzung ausgenommen, dass

- ein negativer Corona-Test vorliegt. Das geforderte negative Testergebnis darf bei Einreise maximal 48 Stunden alt sein. Der Test kann auch erst bei Einreise am Ort des Grenzübertritts oder unverzüglich nach Einreise in einem Testzentrum oder am Ort der Unterbringung erfolgen.
- die zwingende Notwendigkeit des Aufenthalts im Risikogebiet durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber bescheinigt ist.

Im Begründungstext ist explizit festgehalten, dass diese Ausnahmeregelung unabhängig vom Verkehrsträger auch für jegliches Personal im Waren-, Güter- und Personentransport gilt.

3. Darüber hinaus sind folgende Personengruppen von Quarantäneauflagen befreit, ohne dass ein negatives Testergebnis vorliegen muss. Bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen lassen sich diese Ausnahmetatbestände auch auf Transportpersonal anwenden:

- Durchreisende, die Deutschland auf schnellstem Weg verlassen. Kurzaufenthalte oder Übernachtungen sind nicht zulässig (§ 2 Absatz 1 Muster-QV).
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet oder in Deutschland aufgehalten haben. (§ 2 Abs. 2 Nummer 1 Muster-QV)
- Grenzpendler und Grenzgänger, deren Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz in Deutschland bzw. in einem Risikogebiet liegt und die beruflich bedingt zwingend notwendig grenzüberschreitend zwischen Wohnort und Arbeitsplatz pendeln (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstaben a) und b) Muster-QV). Voraussetzung ist, dass sie regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Der Arbeitgeber muss in deutscher Sprache einen Nachweis über die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte erbringen und den zwingend notwendigen beruflich bedingten Anlass der Reise bescheinigen.
- Nach § 2 Absatz 5 Muster-QV besteht die Möglichkeit, dass Einzelpersonen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit aus Gründen, die nicht von den unter 1. und 2. genannten Ausnahmen erfasst werden, bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme von der Quarantänepflicht beantragen. Auch in diesem Fall muss ein Schutz- und Hygienekonzept vorgelegt werden.